

Begründung zur Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit Mietwagen von der Vorschrift des § 30 Absatz 1 BOKraft zur Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler für Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten unter Berechnung von pauschalen Festpreisen eingesetzt werden, vom 22.10.2025, bekannt gegeben am 17.11.2025.

zu I.

Nach § 40 BOKraft sind die Beförderungsentgelte im Mietwagenverkehr nach der Anzeige eines Wegstreckenzählers zu berechnen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine Pflicht zur Ausstattung des Mietwagens mit einem leicht ablesbaren Wegstreckenzähler wird hierzu in § 30 BOKraft normiert. Anstelle des Wegstreckenzählers ist auch die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Infolge von technischen Entwicklungen ist in der Praxis die Bedeutung einer kilometergenauen Abrechnung anhand eines Wegstreckenzählers zugunsten von pauschal berechneten Festpreisen zurückgegangen. In der heutigen Praxis überwiegt die Abrechnung über Pauschalpreise. Da § 40 BOKraft ausdrücklich neben der Abrechnung über einen Wegstreckenzähler auch andere Abrechnungssysteme zulässt, ist dies ordnungskonform. Die Ausstattung mit einem Wegstreckenzähler ist dann aber entbehrlich, weshalb eine Befreiung von der nach wie vor in der BOKraft normierten Pflicht zur Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler notwendig wird. Nach § 43 BOKraft können die zuständigen Stellen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften der BOKraft Ausnahmen genehmigen.

Der Antragsteller erklärt in seinem Antrag auf Befreiung von der Ausrüstungspflicht mit einem Wegstreckenzähler nach § 43 BOKraft, er werde bei Einsatz seines Mietwagens nur Festpreise berechnen. Weitere Voraussetzungen oder Bedingungen müssen nicht vorliegen. Es erscheint daher vertretbar, eine allgemeine Ausnahme für alle Antragsteller, die einen Mietwagen einsetzen und hierbei ausschließlich über pauschale Festpreise abrechnen, zu erteilen. Der Antragsteller wird damit von seiner Pflicht, eine Einzelausnahmegenehmigung zu beantragen und die Behörde von der Pflicht, den Antrag zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden, entbunden. Somit ergibt sich eine Entbürokratisierung und Entlastung sowohl für den Mietwagenunternehmer als auch für die Behörde.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 43 BOKraft wurde mit der Hessischen Anordnung über die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 25.10.1978 für das Land Hessen auf die Regierungspräsidien übertragen. Im Regierungsbezirk Darmstadt wurde außerdem die Zuständigkeit für Mietwagenunternehmer mit einem Betriebssitz im Main-Taunus-Kreis am 26.1.2023 auf die Kommunalverwaltungen des Main-Taunus-Kreises übertragen. Weiterhin wurde am 29.1.2024 die Zuständigkeit für Mietwagenunternehmer mit einem Sitz in der Stadt Frankfurt auf den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt übertragen. Die Kommunalverwaltungen des Main-Taunus-Kreises und der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt sind an der Allgemeinverfügung nicht beteiligt, weshalb die Allgemeinverfügung nicht für Fahrzeuge gilt, die im Bereich des Main-Taunus-Kreises und in der Stadt Frankfurt genehmigt wurden und zugelassen sind.

zu II.1

Die Allgemeinverfügung gilt für Fahrzeuge von Mietwagenunternehmen, die ihren Betriebssitz im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt haben und die für den Mietwagenbetrieb und die eingesetzten Fahrzeuge von einer Genehmigungsbehörde im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Genehmigung nach § 49 PBefG erhalten haben. Sie gilt nicht für Fahrzeuge von Mietwagenunternehmen, die ihren Betriebssitz im Main-Taunus-Kreis oder in der Stadt Frankfurt haben. Des Weiteren müssen für die Fahrzeuge die unter II.2 und II.3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

zu II.2

Die Allgemeinverfügung gilt für Fahrzeuge, die als Mietwagen der BOKraft und dem PBefG unterliegen, und die im Gebiet des Regierungspräsidiums Darmstadt (außer im Main-Taunus-Kreis und in der Stadt Frankfurt) nach der FZV zugelassen sind. Des Weiteren müssen die Fahrzeuge die unter Nummer II.1 und II.2 genannten Bedingungen erfüllen.

zu II.3.1

Die Allgemeinverfügung gilt nur für Fahrzeuge, die im Mietwagenverkehr nach § 49 PBefG genutzt werden. Die Allgemeinverfügung gilt nicht bei einer Nutzung des Fahrzeuges im Taxiverkehr nach § 47 PBefG oder im gebündelten Bedarfsverkehr nach § 50 PBefG.

zu II.3.2

Nach § 40 BOKraft sind die Beförderungsentgelte im Mietwagenverkehr nach der Anzeige eines Wegstreckenzählers zu berechnen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Verordnungsgeber sieht ausdrücklich vor, dass Beförderungsentgelte auch auf andere Weise als auf einer individuell ermittelten Kilometerbasis mittels Wegstreckenzählers festgesetzt werden können. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung erstreckt sich nur auf die Abrechnung über einen pauschalen Festpreis. Dabei muss es sich um einen unveränderlichen pauschalen Fahrpreis handeln, der vor Antritt der Fahrt für die geplante Fahrstrecke festgesetzt wird, und der sich bis zum Fahrtende nicht mehr ändert. Es ist nicht erforderlich, dass für die gleiche Fahrtstrecke zu jeder Tageszeit und von jedem Fahrgast immer genau derselbe Preis verlangt wird. Der pauschale Fahrpreis kann über appbasierte Systeme festgesetzt werden.

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung erstreckt sich nur auf Fahrzeuge, die **ausschließlich** für Fahrten genutzt werden, bei denen das Fahrtentgelt durch pauschale Festpreise entrichtet wird. Wird ein Fahrzeug sowohl für Fahrten mit pauschalen Festpreisen als auch für Fahrten genutzt, die nach anderen Abrechnungsmodalitäten stattfinden (z.B. auf Kilometerbasis oder auf Basis weiterer Abrechnungsmodelle), verliert die Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. In diesen Fällen muss eine Einzelausnahmegenehmigung beantragt und erteilt werden.

zu II.4

Nach § 17 PBefG wird für ein Fahrzeug, das im Mietwagenverkehr eingesetzt wird, eine Genehmigungsurkunde mit Angabe des amtlichen Kennzeichens ausgestellt sowie eine gekürzte amtliche Ausfertigung, die ebenfalls das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs

enthält. Um die Gültigkeit der Allgemeinverfügung für das einzelne Fahrzeug zu dokumentieren und für Kontrollorgane nachvollziehbar zu machen, ist es notwendig die Inanspruchnahme der Allgemeinverfügung in die Genehmigungsurkunden einzutragen. Die Genehmigungsurkunde oder die gekürzte amtliche Ausfertigung ist bei allen Mietwagenfahrten im Fahrzeug mitzuführen. Mit der Eintragung der Allgemeinverfügung ist auch bei Straßen- und Polizeikontrollen sowie bei der Vorstellung des Fahrzeugs zur Hauptuntersuchung die Nachvollziehbarkeit der Befreiung von dem Wegstreckenzähler gewährleistet.

Der Antragsteller erklärt bei Inanspruchnahme der Allgemeinverfügung gegenüber der Genehmigungsbehörde, dass von ihm bei der Nutzung von konkret genannten Fahrzeugen nur über pauschale Festpreise abgerechnet wird. Die Genehmigungsbehörde kann in diesem Fall ohne eine weitere Prüfung den in der Allgemeinverfügung zur Eintragung genannten Text in die Genehmigungsurkunden eintragen. Dies stellt für die Genehmigungsbehörde ein Mehraufwand dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Aufwand durch den Wegfall von Anfragen bzw. den Wegfall der Notwendigkeit, den Unternehmer über das Einzelausnahmegenehmigungsverfahren zu informieren, kompensiert wird.

zu III.

Um auf Änderungen der Sachlage oder Rechtslage, die eine Rücknahme oder Änderungen in der Allgemeinverfügung notwendig machen können, reagieren zu können, ergeht die Allgemeinverfügung mit einem Widerrufsvorbehalt. Die Allgemeinverfügung kann auch widerrufen werden, wenn sich die unter zu I. genannten Zuständigkeitszuordnungen ändern.

zu IV.

Der Hinweis soll über die einschlägigen Bußgeldvorschriften informieren und den Unternehmer auf die Konsequenzen von Verstößen aufmerksam zu machen.

zu V.

Die bisher erteilten Einzelausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit, da der Zeitraum ihrer Gültigkeit über denjenigen der Allgemeinverfügung hinausgehen kann.